



Anpassung der Akontozahlungen für AHV-Beiträge Selbständigerwerbender wichtiger denn je.

Die Zinsbaisse wirkt sich nun auch auf die AHV-Beiträge der Selbständigerwerbenden aus: Der Zinssatz für den Abzug des investierten Eigenkapitals sinkt auf null. Damit entfällt ab dem Beitragsjahr 2016 der Abzug vom Einkommen. Umso wichtiger ist es nun, die Akontozahlungen an die Ausgleichskasse anzupassen.

Die Situation dürfte einmalig in der Geschichte der AHV sein: Die tiefe jährliche Durchschnittsrendite der massgeblichen Franken-Anleihen im vergangenen Jahr führt dazu, dass der Satz für den Abzug des Zinses auf dem investierten Eigenkapital Selbständigerwerbender auf 0 Prozent sinkt. Für das Beitragsjahr 2015 lag er noch bei 0,5 Prozent. Diesen Prozentsatz hatten die Ausgleichskassen bisher anzuwenden bei der Berechnung der provisorischen Beiträge für die Jahre 2016 und 2017.

Der nun vom Bund mitgeteilte definitive Satz von 0 Prozent bedeutet, dass bei der Festsetzung der definitiven Beiträge für das Jahr 2016 der Abzug aufgrund des investierten Eigenkapitals entfällt. Somit werden bei unverändertem Einkommen höhere definitive Beiträge resultieren als für die Akontozahlungen angenommen. Dies kann Verzugszinsen zur Folge haben.

Wir empfehlen allen Selbständigerwerbenden: Wenn Sie feststellen, dass sich Ihr Einkommen um 10 Prozent erhöhen oder reduzieren wird, sollten Sie uns (oder Ihre Ausgleichskasse) umgehend informieren. Dann passen wir Ihre Akontorechnungen mit dem aktuellen Zinssatz an.

Quelle SVA, Zürich / 30.01.2017

